

**Steuerfüsse der Gemeinden des Kantons Zug für die Steuerjahre 2021 – 2024 in % der einfachen Steuer (100 %)**

	Einwohnergemeinden				Katholische Kirchgemeinden				Bürgergemeinden			
	2021 %	2022 %	2023 %	2024 %	2021 %	2022 %	2023 %	2024 %	2021 %	2022 %	2023 %	2024 %
Zug	54	54	52.92 <sup>12)</sup>	52.11 <sup>1)</sup>	7	7	7	7	-	-	-	-
Oberägeri	60	60	60	57 <sup>4)</sup>	10	10	9	10	0 <sup>7)</sup>	0 <sup>7)</sup>	0 <sup>7)</sup>	0 <sup>7)</sup>
Unterägeri	60	57 <sup>4)</sup>	57 <sup>4)</sup>	56 <sup>13)</sup>	9	9	9	9	0 <sup>7)</sup>	0 <sup>7)</sup>	0 <sup>7)</sup>	0 <sup>7)</sup>
Menzingen	65 <sup>11)</sup>	65 <sup>11)</sup>	65 <sup>11)</sup>	61 <sup>8)</sup>	10	10	10	9	2 <sup>9)</sup>	2 <sup>9)</sup>	2 <sup>9)</sup>	2 <sup>9)</sup>
Baar	53	53	50.88 <sup>10)</sup>	50.88 <sup>10)</sup>	7.6 <sup>5)</sup>	7.6 <sup>5)</sup>	7.6 <sup>5)</sup>	7.2 <sup>15)</sup>	2	2	2	2
Cham	59	59	59	56	9 <sup>2)</sup>	10	10	10	-	-	-	-
Hünenberg	65	65	60	57	9 <sup>2)</sup>	10	10	10	-	-	-	-
Steinhausen	60	58	56	54 <sup>14)</sup>	9	9	9	9	-	-	-	-
Risch	57	56	56	55	8.5	8.5	8	8	-	-	-	-
Walchwil	55	55	53	53	12	11	11	11	3)	3)	3)	3)
Neuheim	61 <sup>8)</sup>	65	65	65	9 <sup>2)</sup>	10	10	10	-	-	-	-
<b>Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug</b>					<b>8.5 <sup>6)</sup></b>	<b>8.5 <sup>6)</sup></b>	<b>8.5 <sup>6)</sup></b>	<b>7.5 <sup>16)</sup></b>				
<b>Kanton Zug</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>82</b>								

- 1) Auf den Steuerfuss von 54 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 3.5 Prozent gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 52.11 %)
- 2) Auf den Steuerfuss von 10 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 10 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 9 %).
- 3) Einkünfte, die mit Sondersteuern belastet werden, sind mit 10 % des Einheitsansatzes zu versteuern.
- 4) Auf den Steuerfuss von 60 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 3 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 57 %).
- 5) Auf den Steuerfuss von 8 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 5 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 7.6 %).
- 6) Auf den Steuerfuss von 9.5 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 1 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 8.5 %).
- 7) Auf den Steuerfuss von 1 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 1 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 0 %).
- 8) Auf den Steuerfuss von 65 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 4 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 61 %).
- 9) Auf den Steuerfuss von 2.5 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 0.5 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 2 %).
- 10) Auf den Steuerfuss von 53 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 4 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 50.88 %).
- 11) Auf den Steuerfuss von 67 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 2 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 65 %).
- 12) Auf den Steuerfuss von 54 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 2 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 52.92 %).
- 13) Auf den Steuerfuss von 59 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 3 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 56 %).
- 14) Auf den Steuerfuss von 56 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 2 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 54 %).
- 15) Auf den Steuerfuss von 8 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 10 Prozent gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 7.2 %).
- 16) Auf den Steuerfuss von 8.5 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 1 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 7.5 %).